



## STABILITÄTSGESETZ

Am 23. Dezember 2014 wurde das jährliche Stabilitätsgesetz vom italienischen Parlament verabschiedet. Es wurde am 29. Dezember 2014 im öffentlichen Amtsblatt der Republik veröffentlicht.

Das Stabilitätsgesetz beinhaltet wie üblich eine große Anzahl an Bestimmungen. So setzt sich der einzige Artikel des Gesetzes aus 735 Absätzen zusammen.

Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie kurz über einige der wichtigsten Neuerungen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Unternehmen.

### **I. ERWEITERTE MÖGLICHKEIT ZUR FREIWILLIGEN BERICHTIGUNG**

Unter einer freiwilligen Berichtigung versteht man die spontane Berichtigung einer Unterlassung durch den Steuerzahler unter Anwendung einer reduzierten Verwaltungsstrafe.

Bislang war eine freiwillige Berichtigung nur bis zur Abgabe der Steuererklärung des Folgejahres möglich. Nun kann die freiwillige Berichtigung auch darüber hinaus erfolgen (bis zum Zeitpunkt der Zustellung eines Steuerfestsetzungs- oder Berichtigungsbescheides durch das Finanzamt).

Des Weiteren kann eine freiwillige Berichtigung künftig auch nach Beginn einer Steuerprüfung in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall hat der Steuerzahler künftig bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Steuerfestsetzungs- oder Berichtigungsbescheides Zeit, Fehler und Unterlassungen freiwillig zu berichtigen.

Die Reduzierung der Verwaltungsstrafen ist je nach Zeitpunkt der Berichtigung von einem Zehntel bis zu einem Fünftel gestaffelt.

In Folge dieser Änderungen ist die freiwillige Berichtigung nunmehr ein wirkungsvolles Mittel zu Händen des Steuerzahlers, um vergangene Unterlassungen und Fehler kostengünstig und umfassend in Ordnung zu bringen.

## **II. AUSDEHNUNG DES REVERSE-CHARGE-VERFAHRENS AUF WEITERE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN**

Das Reverse-Charge-Verfahren sieht vor, dass der Lieferant seine Rechnung ohne Anwendung der MwSt stellt, da diese vom Kunden (sofern Unternehmer oder Freiberufler) mittels Eigenrechnung oder Ergänzung der erhaltenen Rechnung abgeführt wird.

Das Reverse-Charge-Verfahren wird nun bei inneritalienischen Lieferungen und Leistungen (B2B) auf weitere Bereiche ausgedehnt:

- im Immobilienbereich fallen ab dem 1. Januar 2015 zusätzliche Leistungen in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens: Reinigung, Abbruch, Installation von Anlagen und Ergänzungen, sofern sie Gebäude betreffen;
- im Energiebereich fällt ab dem 1. Januar 2015 der Handel mit Energiezertifikaten sowie der Verkauf von Gas oder elektrischer Energie an Wiederverkäufer in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens;
- Holzpalletten, die wiederverwendet werden;
- die Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen an Supermärkte und Großhandelsketten ist hingegen bis zur Freigabe durch die EU-Kommission aufgeschoben.

### **III. NEUREGELUNG DER ZAHLUNG VON RECHNUNGEN DURCH DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**

Die öffentliche Verwaltung (darunter auch öffentliche Krankenhäuser und Universitäten im institutionellen Bereich) werden künftig bei Rechnungen nur mehr die Bemessungsgrundlage an den Leistungserbringer zahlen und die MwSt direkt an den Staat abführen. Ausgenommen bleiben Rechnungen, die einem Steuerrückbehalt unterliegen (z. Bsp. Leistungen durch Freiberufler). Die Neuerung wird als „Split-Payment“ bezeichnet und nimmt somit Bezug auf die Teilung des Zahlungsflusses der Rechnung.

Es ist noch unklar, ob die Bestimmung bereits ab dem 1. Januar in Kraft tritt, oder ob die Wirksamkeit bis zu einer Verordnung des Finanzamtes aufgeschoben bleibt. Aufrecht bleibt in jedem Fall die bereits bestehende Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung.

### **IV. NEUAUFLAGE DER FREISTELLUNG VON LATENTEN MEHRERLÖSEN AUF BETEILIGUNGEN UND GRUNDSTÜCKEN**

Der steuerliche Ansatzwert von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse notiert sind, sowie Bau- und landwirtschaftlichen Grundstücken, die natürlichen Personen oder Körperschaften gehören, welche nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit handeln, können gegen Zahlung einer Ersatzsteuer aufgewertet werden.

Stichtag für die Aufwertung ist der 1. Januar 2015. Für die Aufwertung ist einerseits eine beedete Schätzung und andererseits die fristgerechte Zahlung der Ersatzsteuer innerhalb 30. Juni 2015 notwendig.

Die Ersatzsteuer wurde im Vergleich zu den vorherigen Auflagen dieser Bestimmung verdoppelt und beträgt nun 4% für nicht wesentliche Beteiligungen (bis zu 20%) und 8% für wesentliche Beteiligungen sowie Grundstücke. Die Zahlung der Ersatzsteuer kann entweder zur Gänze innerhalb 30. Juni 2015 oder alternativ dazu in drei Jahresraten erfolgen.

## **V. VERLÄNGERUNG DER STEUERABZÜGE FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGEN UND WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN**

Die Steuerabzüge für energetische Sanierungen (65%) und Wiedergewinnungsarbeiten (50%) wurden um ein Jahr und zwar bis zum 31.12.2015 verlängert. Auch der Steuerabzug für Möbel und große Elektrogeräte, die im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten erworben werden, wurde bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Frangart, Januar 2015